

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 02.02.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Frankenlandhalle, Am Sportplatz 8, Böttigheim

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fleischmann, Benedict
Reinhart, Sebastian

entschuldigt

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 19.01.2022 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Da keine Anfragen von Bürgern vorliegen, wird mit Punkt II. der öffentlichen Sitzung fortgefahren.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Es liegen keine Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung für eine Bekanntgabe vor.

TOP 3 Bauantrag Neuerrichtung eines Wohnhauses mit Stellplatz auf Fl.Nr. 1087/2 der Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Datum 17.01.2022 legte die Bauherrenschaft einen Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Stellplatz vor. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich in die Umgebungsbebauung einfügen und darf keine Beeinträchtigung der Wohnqualität erzeugen.

Das Wohnhaus kommt auf einem Areal mit bereits vorhandener Wohnbebauung zum Liegen. Durch die Errichtung des Wohnhauses kommt es zu einer Nachverdichtung in diesem Bereich. Es wird ein eingeschossiges Gebäude errichtet. Die umliegende Bebauung weist eine höhere Bebauung auf. Dennoch wird durch die Gemengelage mit Wohnbebauung und Nebengebäuden der neu entstehende Baukörper nicht als Fremdkörper angesehen und das Gebot des sich Einfügens nicht als verletzt angesehen. Es ist die Errichtung von zwei Stellplätzen geplant, wobei einer der Stellplätze ein sog. gefangenen Stellplatz darstellt. Aufgrund des Grundstückszuschnittes und der ebenerdigen Ausführung des Neubaus ist eine anderweitige Anordnung auf dem Grundstück nicht darstellbar. Nach den rechtlichen Vorgaben der Garagenstellplatzverordnung ist pro Wohneinheit die Ausweisung eines Stellplatzes notwendig. Es werden hier zwei angeboten, wobei keine Aufstellfläche eingeplant ist. Die Konstellation sollte wie beantragt gebilligt werden.

Die Erschließung ist gesichert. Die notwendigen nachbarlichen Unterschriften liegen vor. Der Grenzabstand von drei Metern ist grundsätzlich eingehalten.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4 Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle; Hauptstraße Neubrunn, Fahrtrichtung Böttigheim

Sachverhalt:

Es wird hinsichtlich des Sachverhaltes und des bisherigen Werdeganges der Thematik auf die bereits erfolgte Erörterung in früheren Sitzungen verwiesen. Aufgrund der Beschlusslage führte der Vorsitzende am 20.01.2022 mit dem betroffenen Anwohner ein Gespräch. Es wurden im Gespräch die Überlegungen der Errichtung einer verkürzten Haltestelle mit Hochbor-den erläutert. Die Erörterung und das Ergebnis selbiger wird dem Gremium durch den Vor-sitzenden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Für die weitere Bearbeitung des Vorganges wird eine Entscheidung benötigt, ob die Bushal-testelle wie angedacht, errichtet wird oder eine Verlagerung erfolgen soll.

Es wurde nochmals geprüft, ob es einen alternativen Standort geben würde. Wie bereits bei vorhergehenden Beratungen und Ortseinsichten festgestellt wurde, ist kein alternativer Standort erkennbar. Das Problem ist, dass die Lichtschächte dem Hauseigentümer gehören, der Gehsteig, auf dem diese stehen, jedoch der Gemeinde gehören. Dazu wird die Rechts-lage zunächst mit der Fachabteilung im Landratsamt geklärt.

Beschluss:

Die Stellungnahme hierzu wird zunächst abgewartet. Anschließend wird der Tagesord-nungspunkt erneut behandelt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5 Blitzschutzanlage Schloss Neubrunn mit Nebengebäuden; Erstellung Be-standsplan; Dokumentation und Prüfung der Anlage

Sachverhalt:

Die Blitzschutzanlage am gemeindlichen Anwesen Schloss Neubrunn wurde in den letzten 10 – 15 Jahren nicht überprüft. Bestandsunterlagen bzw. eine Dokumentation der Anlage liegt ebenfalls nicht vor. Aus diesen Gründen wurde die Erstellung eines Bestandplanes, die Dokumentation und die Überprüfung der Anlage im Rahmen einer beschränkten Angebots-einholung angefragt. Es gingen zwei Angebote ein.

Die Angebotsspanne liegt zwischen rd. 2.260,- € und 2.630,- €.

Die Vergabe erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 6	Errichtung neues Feuerwehrgerätehaus Neubrunn; Lieferung von Deckenrandschalung
--------------	--

Sachverhalt:

Für die weiteren Arbeiten an der Baumaßnahme Feuerwehrhaus wurde die Deckenrandschalung beschränkt ausgeschrieben. Die Submission erfolgt am 31.01.2022. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Vergabe der Lieferung der Deckenrandschalung erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 7	Ausschreibung eines Defibrillators zur Laienreanimation
--------------	--

Sachverhalt:

Es wurde aufgrund der AED-Förderrichtlinie die Ausschreibung eines Automatisierten Externen Defibrillators zur Laienreanimation durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte beschränkt.

Es wurden 6 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. 2 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die Angebotswertung erfolgt am 31.01.2022.

Die Angebotsspanne liegt zwischen rd. 2.260,- € und 2.820,- €.

Die Beschaffung wird durch den Landkreis Würzburg mit 1.151,20 € gefördert.

Beschlussvorschlag:

Die Vergabe erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 8	Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Wasserverbrauchsgebühren
--------------	--

Sachverhalt:

Die Wasserversorgung ist eine sog. kostenrechnende Einrichtung. Kostenüber- und unterdeckungen sind, bzw. sollen im jeweiligen Bemessungszeitraum ausgeglichen werden. Derzeit ist eine negative Sonderrücklage (Unterdeckung) gegeben, welche ausgeglichen werden muss.

Der Ausgleich des derzeit bestehenden Defizits von 18.843,95 € reduziert sich durch die Ansätze im Haushalt 2021 auf 2.843,95 €. Der Ausgleich erfolgt auf 4 Jahre.

Die Wasserverbrauchsgebühren wurden neu kalkuliert. Zugrunde gelegt wurden der Kalkulation die Ansätze des Haushaltes für das Jahr 2022.

Gemäß der nachfolgenden Kalkulation der Kämmerei schlägt die Verwaltung vor, die Wasserverbrauchsgebühren derzeit beizubehalten und zum neuen Abrechnungszeitraum 2022/2023 keine weitere Anpassung vorzunehmen.

Aufgrund der neuen Wasserzähler ist davon auszugehen, dass die Wasserverluste reduziert werden und das bestehende Defizit weiter verringert wird.

Kalkulation Wassergebühren HH 2020 /2021		2021	2022
		Ist	Soll
4140	Entgelte Tariflich Beschäftigte	16.081,97 €	17.000,00 €
4340	Beiträge Versorgungskasse	1.271,64 €	1.500,00 €
4440	Beiträge Sozialkasse	3.358,30 €	3.500,00 €
5100	Unterhalt sonstiges Unbewegl. Vernögen	372,97 €	500,00 €
5200	Verwaltungs- und Zweckausstattung	25,75 €	100,00 €
5400	Bewirtschaftung der Grundstücke u. Gebäude	2.769,10 €	3.000,00 €
5500	Haltung von Fahrzeugen	1.832,10 €	1.500,00 €
6300	Versch. Aufwendungen für Verwaltung u. Betrieb	139.387,70 €	140.000,00 €
6320	Verschiedener Betriebsaufwand	4.190,57 €	5.000,00 €
6430	Haftpflichtversicherungen	22,99 €	100,00 €
6970	innere Verrechnungen	5.300,00 €	5.300,00 €
6800	Abschreibungen	25.790,00 €	27.000,00 €
6850	Kalk zins	30.564,00 €	32.000,00 €
Ausgaben gesamt ohne MWST		230.967,09 €	236.500,00 €
1171	Wassergebühren	264.855,64 €	252.000,00 €
1172	Einnahmen Dienstleistungen	295,50 €	500,00 €
Einnahmen gesamt		265.151,14 €	252.500,00 €
Überschuss		34.184,05 €	16.000,00 €
Defizit unter Berücksichtigung der Vorjahre Stand 31.12.2021		-18.843,95	-2.843,95 €
Verkaufte Wassermenge Abrechnungszeitraum 2020/2021		83937	83937
notwendige Erhöhung pro m ³ um eine Kostendeckung zu erreich		0,22 €	0,03 €
Ausgleich auf 4 Jahre =		0,06 €	0,01 €
nicht abrechente Wassermenge m ³		29.062	
		25,72%	
Bezogene Wassermenge 2020/2021		112.999	

Die verkaufte Wassermenge teilt sich wie folgt auf

Neubrunn = 64.494m³

Böttigheim = 19.443 m³

Verteilung der bezogenen Wassermenge

Neubrunn = 93.158 m³
Böttigheim = 19.841 m³

Nicht abgerechnete Wassermenge

Neubrunn = 28.664 m³, 30,77 %
Böttigheim = 398 m³; 3 %

Nachrichtlich Gebührenehöhe ab 01.07.1981 1,50 DM/m³ zuzügl. 6,5 % Mwst

ab 01.01.1984	1,50 DM/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.07.1991	2,00 DM/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.1995	2,30 DM/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.1997	2,50 DM/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.1998	2,85 DM/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.1999	3,10 DM/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2001	1,60 €/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2006	1,80 €/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2008	2,00 €/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2010	2,15 €/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2014	2,40 €/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2017	2,50 €/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2018	2,70 €/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2019	2,80 €/m ³	zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2020	3,00 €/m ²	zuzügl. 7 % Mwst

Aufgrund der kontinuierlichen konsequenten Anpassung konnte das Defizit reduziert werden und dreht sich aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Abrechnung des Zeitraumes 2021/2022 ins Positive. Sobald das Defizit aufgearbeitet ist, kann dann auch über einen längeren Kalkulationszeitraum nachgedacht werden.

Beschluss:

Die bestehende Gebühr von 3,00 € zzgl. 7% MwSt. wird für den Abrechnungszeitraum 2022/2023 beibehalten.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Zählergebühr

Sachverhalt:

Im Jahr 2021 wurden die Wasserzähler im gesamten Gemeindegebiet getauscht. Durch den Austausch und die Einsatzdauer der Zähler mit einer verlängerten Eichzeit ist es notwendig, die derzeit gültige Gebühr zu überrechnen.

Die Gebühr wird auf die rund 950 eingebauten Zähler gerechnet.

Berechnung Grundgebühr Wasserzähler / Zählergebühr		
Anschaffungskosten 2021		
Auslesesoftware	Re. vom 12.07.2021	3.047,40 €
Wasserzähler Q3 2,5 m ³ 950 Zähler	Re. vom 14.07.2021	76.000,00 €
Software + Lizenz	Re. vom 12.07.2021	2.946,10 €
Schulungskosten Software	Re. vom 07.09.2021	1.633,00 €
Kosten Zählereinbau	div. Re. Maddalena GmbH	22.779,18 €
		106.405,68 €
Kosten pro Stück =	112,01 €	
Nutzungsdauer 12 Jahre =	9,33 €	
Verzinsung 3 %	0,28 €	
		9,61 €

Es wird vorgeschlagen, die Zählergebühr aufgrund des Umstandes, dass ein Aufrunden nicht zulässig ist, auf 9,60 € zzgl. MwSt. pro Jahr festzusetzen.

Beschluss:

Die Zählergebühr wird ab dem Abrechnungszeitraum 2022/2023 auf 9,60 € zzgl. MwSt. festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 10 Überlegungen zur Änderung / Erweiterung des Bürgerbus-Angebotes

Sachverhalt:

Zu dieser Thematik wird auf die bereits geführten Diskussionen und gefassten Beschlüsse des Marktgemeinderates aus den vergangenen Jahren verwiesen.

Ein Bürgerbus ist ein Nahverkehrsangebot, das sich in der Regel auf eine bürgerschaftliche Initiative gründet, um Lücken im öffentlichen Personennahverkehr auszugleichen. Bürgerbusträger arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und finanzieren ihre Leistungen über Fahrgeldeinnahmen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und teilweise kommunale Zuschüsse. Bürgerbusse können sowohl im Linienverkehr nach einem festen Fahrplan als auch nach Bedarf als Rufbus betrieben werden. Je nach Gestaltung sind sie an die Regeln des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gebunden (genehmigungspflichtiger Verkehr nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG)). Bei einem Betrieb nach PBefG werden zwischen dem Träger des ÖPNV, dem lizenzierten Verkehrsunternehmen und einem Bürgerbusträger entsprechende Verträge geschlossen. Es gelten dieselben Anforderungen an den Betrieb wie im regulären ÖPNV, d. h. Kriterien wie Tarifpflicht, Beförderungspflicht oder Betriebspflicht müssen eingehalten bzw. gewährleistet werden.

Die Fahrzeuge sind in den meisten Fällen Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzen. Unterhalb der Grenze von acht Fahrgastplätzen (insgesamt neun Sitze inkl. Fahrer) kann somit der Erwerb eines Busführerscheins für die Fahrer umgangen werden. Allerdings benötigen

im genehmigungspflichtigen Betrieb alle Fahrer einen Personenbeförderungsschein (Führerscheinklasse D1, im genehmigungsfreien Betrieb wird der Erwerb lediglich empfohlen). Ein weiterer Vorteil von Kleinbussen ist ihre Wendigkeit, sodass sie auch auf Strecken einsetzbar sind, auf denen größere Fahrzeuge (mehr als neun Sitzplätze) nicht verkehren können. Kommen diese zum Einsatz, ist der Betrieb ausschließlich nach PBefG möglich.

Die meisten Bürgerbusse verkehren in dünn besiedelten Orts- oder Stadtteilen, in denen die Rentabilität für eigenwirtschaftlichen Verkehr nicht gegeben ist und die kommunalen Aufgabenträger kein Angebot mit Aufwandsentschädigungen bestellen. Die Angebotsqualität kann sämtliche Varianten des Busbetriebes umfassen. Oftmals ist eine Zielgruppenspezifische Ausrichtung sinnvoll. Ziel der Einführung des Bürgerbusses war es, den Senioren das Einkaufen im Ortsgebiet zu erleichtern bzw. den Bürger*innen aus dem Ortsteil Böttigheim die Fahrt zum Einkaufen nach Neubrunn zu ermöglichen. Ein Zugeständnis sind die Fahrten nach Werbach zum Arzt, da in Böttigheim strukturell bedingt eine Orientierung nach Werbach gegeben ist.

Im Verhältnis zum regulären öffentlichen Personenverkehr stellen Bürgerbusse eine Ergänzung dar. Der Bürgerbus kann die Linien des ÖPNV ergänzen. Dies ist aufgrund der gegebenen Linienstruktur des ÖPNV in Neubrunn mit Böttigheim aber nicht nötig. Der Bürgerbus fährt überwiegend als Rufbus und dies gemäß den Vorgaben des Gemeinderates nur zwischen den Ortsteilen. Der Bürgerbus wurde, wie bereits ausgeführt ins Leben gerufen, um eine Verbindung zwischen den Ortsteilen zu schaffen bzw. älteren Menschen das Einkaufen im Ort bzw. die Nutzung der angebotenen Dienstleistungen zu ermöglichen. Zeitgleich sollte hierdurch die gegebene Struktur der Dienstleistungsangebote vor Ort durch die Nutzung selbiger gestärkt werden.

Ein Anbieten von Fahrten ähnlich einem Taxiunternehmen deutlich über die Gemeindegrenzen hinaus steht nicht im Einklang mit den Zuständigkeiten der Gemeinde. Der Markt Neubrunn ist nicht Träger des ÖPNV bzw. kein Konkurrenzunternehmen zu möglichen Taxibetrieben bzw. dem ÖPNV. Ziel muss es sein, den innerörtlichen Nahverkehr zu stärken und hier Verbindungen zu schaffen. Eine Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr der Personenbeförderung ist keine originäre Aufgabe der Gemeinde. Das Zugeständnis an Böttigheim ist hier eine Ausnahme, da es in Böttigheim seit jeher im Gegensatz zu Neubrunn keine ärztliche Versorgung gab und man sich aufgrund der kürzeren Wege nach Werbach orientierte. Auch ist dort keine ÖPNV Anbindung gegeben, wie diese nach Helmstadt vorhanden ist.

Uns erreichen zum Thema „Bürgerbus“ immer wieder Wünsche und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern und glücklicherweise auch Feedbacks unserer ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern.

Aktuell stehen uns montags 2 Fahrer, donnerstags 4 Fahrer und sonntags 2 Fahrer zur Verfügung. Für Notfälle haben sich 2 weitere Personen gemeldet, die einspringen würden.

Folgende „Wünsche“ wurden in letzter Zeit an die Gemeinde herangetragen:

- Der Bürgerbus sollte zukünftig dienstags und donnerstags fahren und nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung einen Tag vorher im Rathaus.
- (mind.) einmal pro Woche eine Fahrt nach Helmstadt (Apotheke, Sparkasse)
- Fahrten an 4, anstatt an 2 Tagen
- Fahrten nicht nur nach Helmstadt, sondern auch nach Wenkheim (Autowerkstatt, Blumengeschäft)

Es sollte nun überlegt werden, inwieweit, bzw. in welchem Ausmaß – unter Berücksichtigung der rechtlichen Zulässigkeit und der Schwächung der eigenen Infrastruktur – eine Anpassung des Bürgerbusangebotes erfolgen soll.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik.

Der Bürgerbus wird für Fahrten innerhalb von Neubrunn und Böttigheim zu wenig genutzt.

Fahrten in die umliegenden Nachbarorte sollen aus den bereits diskutierten Gründen nicht angeboten werden.

Da die Hausarztpraxis in Neubrunn keine Patienten mehr annehmen kann, sollte trotzdem überlegt werden, ob z.B. Praxen, welche noch Patienten aufnehmen für Arztbesuche angefahren werden. Das Angebot könnte als vorübergehende Lösung angeboten werden.

Dazu wird zunächst folgender Bedarf im Rainberg Boten abgefragt:

- Wer hat zur Zeit keinen Hausarzt und ist auf der Suche?
- Wer benötigt eine Fahrgelegenheit zu einer auswärtigen Praxis / auswärtigen Hausarzt? Dabei soll auch das Alter der Befragten und der Ort des Praxis abgefragt werden.

Außerdem erfolgt ein Aufruf, ob sich weitere Personen für Bürgerbusfahrten bereit erklären. Dann könnten zusätzlich Fahrten an mehreren Tagen vormittags angeboten werden.

Nachdem die Auswertung der Fragebögen abgeschlossen ist, wird das Thema in einer weiteren Sitzung besprochen.

TOP 11 Ergebnisse der Verkehrsschau vom 25.01.2021

Sachverhalt:

Es wurde im Rahmen der Verkehrsschau erörtert, inwieweit ein Verkehrsspiegel an der Kreisstraße im Bereich „Ochsen“ für eine bessere Einfahrt in die Kreuzung aus Richtung Höhefeld kommend, ermöglichen kann.

Dies wurde seitens des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße und der Polizei abgelehnt. Das Sichtfenster ist ausreichend, zudem fehlt die Anbringungsmöglichkeit.

Weiterhin wurde die Thematik Verkehr / Busverkehr Wertheim Ring erörtert und die Gegebenheiten vor Ort angeschaut. Ein einseitiges Parkverbot wurde als nicht zielführend verworfen, da hierdurch ein zügiges Durchfahren und damit eine Geschwindigkeitsaufnahme begünstigt wird. Befürwortet wird eine Anordnung von alternierenden Parkständen, im Abstand von rund 25 - 30 Metern. Hierdurch wäre es möglich, den Verkehr zu verlangsamen und zu einem vorausschauenden Fahrverhalten zu zwingen. Die Parkstände und die notwendige Beschilderung könnten auch zur Erprobung der möglichen Lösungsvariante probeweise eingerichtet werden. In Helmstadt Richtung Holzkirchhausen und in vielen anderen Orten des Landkreises wurden mit dieser Parkanordnung bereits positive Erfahrungen gesammelt. Der Verkehr verlangsamt sich automatisch und damit die Beeinträchtigungen. Das hauptsächlich betroffene Busunternehmen, welches die Buslinie bedient, hat zu dieser Parkanordnung und dem damit notwendigen geänderten Fahrverhalten Zustimmung signalisiert.

Es sollte daher dieser Lösungsansatz der „Verkehrsberuhigung“ weiterverfolgt werden und die möglichen Parkstände ermittelt und vor Ort, vorab einer endgültigen Beschlussfassung über die Einrichtung und die Erprobung, durch Farbmarkierungen an den Randbereichen der Straßen markiert werden. Damit bestünde die Möglichkeit, festzustellen, wieviel Parkstände eingezeichnet werden könnten und wo diese zum Liegen kämen.

Hernach könnte eine „provisorische“ Einrichtung erfolgen und die Regelung erprobt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass durch die geänderte Anordnung und das vorausschauende Fahren eine weitergehende Beeinträchtigung durch gehäuftes Abbremsen und Anfahren nicht eintritt.

Es wird vorgeschlagen, diesen Weg zu gehen und damit eine mögliche Verbesserung der Beeinträchtigungen im Bereich des Wertheimer Rings zu erreichen.

Der Antrag des Marktes Neubrunn auf Prüfung der Errichtung eines Kreisverkehrs in Höhe der Einmündung des Wenkheimer Weges liegt derzeit dem Staatlichen Bauamt vor und wird seitens des Baulastträgers erörtert werden. Der Markt Neubrunn wird hierzu dann entsprechend informiert.

Beschluss:

Im Wertheimer Ring wird die Anordnung eines alternierenden Parkens angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Lagen von Parkständen zu kennzeichnen. Dies erfolgt zunächst als vorübergehende Lösung.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 12 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021

Sachverhalt:

Mit Mail vom 12.01.2021 wurde der Markt Neubrunn über die Teilfortschreibung des LEP Bayern zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens informiert. Der Markt Neubrunn ist aufgefordert bis zum 01.04.2022 eine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abzugeben. Die Änderungen betreffen die Themenfelder

- Gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
- Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
- Nachhaltige Mobilität

Gleichwertige Lebensverhältnisse sollen durch die Digitalisierung verstärkt im ländlichen Raum geschaffen werden. Auch die Mobilität im Bereich der Vernetzung der Verkehrsmittel und der Ausbau des ÖPNV im ländlichen Bereich soll hier unterstützen. Ebenso wird der Ausbau des Mobilfunknetzes angestrebt. Hierbei sollen verstärkt bereits bestehende Standorte mit genutzt werden.

Durch flächendeckende attraktive Infrastrukturausstattung und Angebotsstandards soll eine möglichst hohe Lebensqualität in allen Teilräumen angestrebt werden.

Die Regionalität soll hierbei gestärkt werden, insbesondere regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung sollen gestärkt und ausgebaut werden.

Auf Grundlage von regionalen Besonderheiten sollen Profile geschärft werden. Dazu gehören die einschlägigen Instrumente Teilraumgutachten, raumordnerische Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalmarketing, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (z.B. LEADER, ILE) und der Heimatpolitik (z.B. Heimatprojekte, Förderung regionaler Identität) sowie die interkommunale Zusammenarbeit usw.

Auch soll die Erreichbarkeit der verdichteten Räume aus dem ländlichen Umland und umgekehrt durch ein erweitertes umweltfreundliches Verkehrsangebot verbessert werden.

Nicht zuletzt soll die medizinische ausreichende Versorgung im ländlichen Raum durch die Einbeziehung der Telemedizin sichergestellt werden. Außerdem wird angestrebt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken und damit den ländlichen Raum attraktiver zu machen.

Die nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und eine gesunde Umwelt soll auch bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch die Beachtung der Klimaneutralität Berücksichtigung finden. In den Regionalplänen können durch die neue Formulierung daher zukünftig Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden. Es wird im LEP weiterhin die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung forciert. Es wird das Augenmerk auf eine schonenden Siedlungsentwicklung gelegt.

Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte kann ein Ausgleich zwischen den Gemeinden erfolgen. Es wird hier die interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung explizit gewünscht/gefordert, um Flächen und damit Ressourcen zu sparen.

Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird. Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen.

Als wesentliche Aspekte eines kommunalen Flächenmanagements werden zudem mittel- bis langfristige Strategien und Maßnahmen für die Aktivierung der ermittelten Flächenpotenziale sowie regelmäßige Kontaktaufnahme und Einbeziehung von Eigentümern gesehen.

Potenziale der Innenentwicklung stehen dann nachweislich nicht zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben.

Diese Regelung verfestigt die bisherige Initiative des Flächensparens und bedingt, dass die Ausweisung von großflächigen Neubaugebieten zukünftig schwierig sein wird. Es wird wohl immer eine Abwägung zwischen möglicher und notwendiger Innenentwicklung und der Ausweisung von Neubaugebieten notwendig werden. Insbesondere gewinnt auch die Bereitstellung eines der weiteren demographischen Entwicklung angepassten Wohnraumangebots an Gewicht. Eine Ausweisung von Neubaugebieten wird nur noch in kleinem bis kleinstem Umfang möglich und ist an recht restriktive Vorgaben geknüpft. Gerade im ländlichen Raum ist es oftmals schwierig, eine Nachverdichtung im Innenraum zu schaffen, da Fläche oftmals bewusst für Nachkommen zurückgehalten wird.

Mobilität und Verkehr sollen durch neue Mobilitätsformen nachhaltig ergänzt werden. Dieser Umstand soll auch beim Erhalt und Ausbau der Straßeninfrastruktur für die Anforderungen an die Mobilität der Zukunft berücksichtigt werden.

Für eine nachhaltige Mobilität der Zukunft ergeben sich künftig gemäß den Ausführungen im LEP neben den bestehenden Anforderungen wie Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit neue Erfordernisse an die Straßeninfrastruktur. Diese sind nicht nur technischer (z.B. Lade-, aber auch Dateninfrastruktur), sondern auch datentechnischer Natur (z.B. intelligente, dreidimensionale Bestandsdaten).

Auch der Radverkehr erhält mehr Berücksichtigung. Zum einen sollen Radwege ausgebaut und die Verkehrsströme getrennt werden, zum anderen soll die bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktur soweit wie möglich genutzt werden. Dies soll insbesondere außerhalb der Ortschaften erfolgen und damit landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Wege in ein Kombinationsnutzungskonzept mit dem Radverkehr überführt werden. Dies kann für den Radverkehr zur Arbeitsstätte, aber auch für den Individual und touristisch geprägten Radverkehr eine Bereicherung darstellen.

Grundsätzlich können die Anpassungen begrüßt werden. Gerade unter dem Gesichtspunkt Flächensparen und Klimaschutz sind zwar Einschränkungen für den Markt Neubrunn im Bereich der Planung und Entwicklung nach Außen gegeben, dennoch sind auch viele Punkte gegeben, die die Weiterentwicklung und Attraktivitätssteigerung begünstigen. Es wird unter Betrachtung des Gesamtkontextes der Änderungen daher keine Notwendigkeit gesehen, explizit Änderungswünsche zu den einzelnen Punkten vorzutragen.

Die Lesefassung der einzelnen Änderungen findet sich unter www.landesentwicklung-bayern.de.

Es wird vorgeschlagen, der Änderung nicht zuzustimmen, da es für kleine Gemeinden schwierig ist, sich ohne Ausweisung von neuen Baugebieten zu entwickeln. Instrumente um an unbebaute, brachliegende Flächen zu kommen, fehlen gänzlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Änderung der Verordnung nicht einverstanden. Kleinen Kommunen sollte es nicht noch weiter erschwert werden, sich durch neue Baugebiete nach außen hin zu entwickeln, da unbebaute Grundstücke oft nicht zugänglich sind und es an Instrumentarien fehlt, dagegen vorzugehen. Eine Entwicklung einer Gemeinde ist wichtig, um die vorhandene Infrastruktur weiterhin zu erhalten.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 13 Anfrage auf Wappennutzung

Sachverhalt:

Mit Mail vom 23.01.2022 fragt Herr Siegfried Heinze an, inwieweit der Markt Neubrunn gestattet, dass er das Gemeindewappen und die Wappen der Ortsteile in der Wappenpräsentation auf seiner Internetseite darstellen darf.

Wie jedes gemeindliche Wappen ist das amtliche Wappen des Marktes Neubrunn durch die Bayerische Gemeindeordnung gesetzlich geschützt. Art. 4 Abs. 3 GO bestimmt, dass das Wappen einer Gemeinde durch dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden darf. Durch diesen rechtlichen Schutz (Art. 4 Abs. 3 GO sowie § 12 BGB) soll verhindert werden, dass das amtliche Wappen für alle möglichen Zwecke verwendet wird und seine eigentliche Bedeutung verliert und vor Eingriffen Dritter geschützt ist.

Über die Zulässigkeit der Nutzung des Gemeindewappens hat der Gemeinderat zu beschließen.

Aufgrund der Bedeutung des Gemeindewappens sollte bei der Erteilung einer Erlaubnis der Wappennutzung beachtet werden, dass

- durch den beabsichtigten Gebrauch des Wappens nicht die Gefahr besteht, das Ansehen des Marktes Neubrunn zu gefährden oder zu schädigen.

- durch die Verwendung des Wappens jeder Anschein eines amtlichen Charakters beim Publikum erweckt wird und dadurch eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen ausgeschlossen ist.
- das Gemeindegewappen heraldisch in seiner Form richtig wiedergegeben ist.
- durch die Verwendung keine kommerzielle Nutzung angestrebt wird.

Herr Heinze stellt die Wappen lediglich dar und nutzt Sie nicht kommerziell. Er stellt die Wappen auf seiner Homepage www.s-heinze.de oder www.ortswappen.de heraldisch dar und erläutert diese. Die Heraldik ist eine anerkannte Hilfswissenschaft. Auf der Homepage lassen sich keine Anhaltspunkte finden, dass diese zu Werbezwecken genutzt würden, auch entsteht durch die Darstellung und Verwendung kein amtlicher Eindruck.

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum der Markt Neubrunn das Wappen für die bereits recht umfangreiche Sammlungsdarstellung nicht zur Verfügung stellen sollte. Es finden sich auf der Homepage bereits Wappen von Kommunen des Landkreises, sowie des Landkreises Würzburg.

Beschluss:

Herrn Siegfried Heinze wird es gestattet, das Ortswappen des Marktes Neubrunn im Rahmen einer Sammlung kommunaler Wappen Deutschlands zu verwenden und auf seiner Internetseite darzustellen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 14 Jubiläumsprojekt des Landkreises zum Landkreisjubiläum 50 Jahre Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg, welcher in diesem Jahr sein 50-jähriges Jubiläum hat, wird im Rahmen dieses runden Geburtstages gemeinsam mit den Gemeinden des Landkreises mit zahlreichen Aktionen durchführen. Eines des Jubiläumsprojekte soll direkt und dauerhaft für die Menschen vor Ort in den Gemeinden wahrnehmbar sein. Entstehen sollen 53 Lieblingsplätze im Landkreis, einer in jeder Gemeinde und einer am Landratsamt selbst. Entstehen sollen Plätze bestehend aus einem Baum, einer Bank, einem Bienenhotel, einer Hinweistafel sowie einem Staudenpaket. Die Errichtung dieser Lieblingsplätze in jeder Gemeinde soll ein Zeichen des Zusammenhalts im Landkreis sein und diesen Zusammenhalt entsprechend aufzeigen.

Für den angedachten Lieblingsplatz wird in jeder der 52 Gemeinden ein Fleckchen mit einer Größe von ca. 25 – 30 m² benötigt. Der Landkreis würde allen Gemeinden ein Gesamtpaket mit den benötigten Materialien als Geschenk zur Verfügung stellen. Dieses Gesamtpaket kann dann voraussichtlich Anfang April an einem zentralen Ort im Landkreis durch den Bauhof abgeholt werden. Der örtliche Bauhof sollte im Vorfeld am festgelegten Lieblingsplatz bereits ein Beet für die Pflanzungen hergerichtet haben.

Seitens des Landkreises wird von den Gemeinden eine Rückmeldung bis 15.02.2022 hinsichtlich des vorgesehenen Platzes gewünscht.

Es werden verschiedene Projekte vorgeschlagen.

Beschluss:

Für das Jubiläumsprojekt des Landkreises wird das Kneippbecken in Böttigheim vorgeschlagen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 15 Beteiligung des Marktes Neubrunn an der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Rahmen des EU-Förderinstrumentes LEADER
--

Sachverhalt:

LEADER ist ein Maßnahmenprogramm der Europäischen Union, mit dem seit 1991 modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden. Lokale Aktionsgruppen erarbeiten vor Ort Entwicklungskonzepte. Ziel ist es, die ländlichen Regionen Europas auf dem Weg zu einer eigenständigen Entwicklung zu unterstützen.

Der Landkreis Würzburg will nunmehr auch für die Kommunen, welche noch in keiner Leader Kulisse Mitglied sind, eine aufbauen und eine Förderbeantragung auf den Weg bringen.

28 Gemeinden der Landkreise Würzburg und Main-Spessart haben sich bereits vor Jahren zur Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Wein, Wald, Wasser im Rahmen des LEADER-Programms zusammengeschlossen und konnten erfolgreich Projekte umsetzen; dazu gehört die Einrichtung des Walderlebniszentrums „Gramschatzer Wald“ als prominentestes Beispiel. In dieser Kulisse können Projekte umgesetzt werden, welche sonst nie in Angriff genommen würden. Das Leader Programm birgt eine nicht zu unterschätzende Vielfalt an Förderungsmöglichkeiten und damit eine nicht zu verkennende Chance zur Verbesserung der Lebensqualität und Entwicklung im ländlichen Raum.

Da 35 Gemeinden im westlichen und südlichen Landkreis noch nicht von den vielfältigen Fördermöglichkeiten von LEADER profitieren, strebt der Interkommunale Beirat die Gründung einer weiteren Lokalen Aktionsgruppe für den Förderzeitraum ab 2023 an.

Michael Dröse, Leiter der Kreisentwicklung am Landratsamt, erläuterte im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung, dass die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Wald, Wein, Wasser e.V. ihre Mitglieder bei Maßnahmen, die einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung des Projektgebiets dienen, unterstützt. Die LAG Wald, Wein, Wasser ist Anlaufstelle für Projektideen und -anträge und vernetzt die verschiedenen Akteure in der Region.

Für den neuen Förderzeitraum 2023 bis 2029 könnte eine weitere LAG im Landkreis Würzburg gegründet werden. Die 35 Gemeinden im Landkreis, die bisher nicht in einer LAG Mitglied sind bzw. dieser Förderkulisse angehören, hätten somit auch Zugang zu den Fördermitteln der EU. Die Gemeinden des Landkreises Würzburg, die bisher kein Teil der LAG Wein, Wald, Wasser sind, wurden aufgerufen, mögliches Interesse kund zu tun. Seitens des Marktes Neubrunn wurde durch den Ersten Bürgermeister grundsätzlich Interesse an einer Leader-Mitgliedschaft zur Erlangung von Fördermitteln bekundet. Da die Förderantragstellung und die Gründung einer Leader-Kulisse nunmehr Gestalt annimmt, wird für die Beteiligung des Marktes Neubrunn ein Gemeinderatsbeschluss benötigt.

Im Förderzeitraum 2014-2022 gab es 68 anerkannte LAG's in Bayern, die am Leader-Programm partizipierten. Betrachtet man die bayerische Karte, gibt es nur noch wenige weiße Flecken, darunter die angesprochenen Teile des Landkreises Würzburg, welche nicht von der Fördermöglichkeit partizipieren. Nähere Informationen über Projekte und Förderungen finden sich auf der Seite des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten https://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/

Gemäß dem Leader Aufruf 2023 -2027 liegt neben den zentralen Elementen bei LEADER wie Vernetzung, Nachhaltigkeit, Zusammenarbeit, Lebensqualität, regionale Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung, der Schwerpunkt diesmal auf eine resiliente Entwicklung. Denn gerade der LEADER-Ansatz ist hervorragend geeignet, die Krisenfestigkeit, Anpassungsfähigkeit und Wandlungsfähigkeit der ländlichen Regionen zu stärken.

Damit besteht die Möglichkeit, Regionen und ihren Bürgerinnen und Bürger wieder die Chance, ihre Heimat selbst zu gestalten, zu geben. LEADER eröffnet einmalige Gestaltungsspielräume, um die gemeinschaftsgetragene lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten voranzubringen. Auch grundsätzliche Ideen, wie Begegnungsräume für alle Altersklassen, Naturpfade, usw. wären in dieser Kulisse grundsätzlich förderfähig.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn beteiligt sich aktiv an der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Rahmen des EU-Förderinstrumentes LEADER in der Förderperiode 2023-2027. Der Markt Neubrunn wird Mitglied in der neu zu gründenden LAG Süd-West-Dreieck e.V. und ist bereit, den erforderlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 16 Bekanntgaben

TOP 16.1 Gründungsversammlung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Da die Gründungsversammlung der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) am Mittwoch, 16.02.2022, stattfindet, wird die nächste Gemeinderatssitzung auf Dienstag, 15.02.2022, verschoben.

TOP 17 Anfragen

TOP 17.1 Arbeiten an der Friedhofsmauer Neubrunn

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt nach, wann die noch zu erledigenden Arbeiten an der Friedhofsmauer durchgeführt werden. Dies wird wahrscheinlich im Frühjahr geschehen.

TOP 17.2 Urnengarten

Gemeinderätin Elke Kohlhepp stellt fest, dass die beschrifteten Tafeln im Urnengarten schlecht lesbar sind. Dies müsste künftig geändert werden. Die Gemeinderäte werden dies in Augenschein nehmen. In einer weiteren Sitzung wird die Thematik besprochen.

TOP 17.3 Neue Eingangstüre am Rathaus

Gemeinderat Alfred Hellmann fragt, wann die Eingangstüre am Rathaus fertiggestellt wird.
Sobald die Glasscheibe geliefert ist, wird diese eingebaut und die Griffe montiert.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin